

Klage der Eurodrive Services and Distribution N.V. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 28. Januar 2004

(Rechtssache T-31/04)

(2004/C 190/26)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Eurodrive Services and Distribution N.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande) hat am 28. Januar 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chávarri und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des HABM (Erste Beschwerdekammer) vom 12. November 2003 in den verbundenen Beschwerdesachen R 419/2001-1 und R 530/2001-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Jesús Gómez Frías.

Beantragte Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „EUROMASTER“ – Anmeldung Nr. 728295 für Dienstleistungen der Klassen 39 (Transport und Lagerung von Fahrzeugen und deren Teilen) und 41 (Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe).

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Nationale Wortmarken „EUROMASTER“ (Spanien: Nrn. 1613599 und 1613600, Frankreich: Nr. 1624667, Österreich: Nr. 172243, Benelux: Nr. 495020, Dänemark: Nr. VR 08 0221991, Finnland: Nr. 119689, Vereinigtes Königreich: Nrn. 1454805 und 1455074, Griechenland: Nr. 109184, Irland Nr. B 146109, Italien: Nr. 608701, Portugal: Nrn. 270847 und 270848, Schweden: Nr. 245822) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 16 und 37.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs in Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 39 und Zurückweisung in Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 41.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 und Verstoß gegen Artikel 73 dieser Verordnung.

Klage der GfK Aktiengesellschaft gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. April 2004

(Rechtssache T-135/04)

(2004/C 190/27)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung – Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

GfK Aktiengesellschaft, Nürnberg (Deutschland), hat am 8. April 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte U. Brückmann und R. Lange.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war BUS-Betreuungs- und Unternehmensberatungs-GmbH, München (Deutschland).

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer der Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Februar 2004 (Beschwerdesache R 327/2003-1) aufzuheben;

— den Widerspruch der Streithelferin vom 6. Oktober 2000 aus der deutschen Wortbildmarke „BUS Betreuungsverbund für Unternehmer und Selbständige e.V.“ (Registernummer DE 1 127 415) zurückzuweisen;

— dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „Online Bus“ für Dienstleistungen der Klasse 35 (u.a. Aufstellung von Statistiken auf dem Gebiet der Wirtschaft, Marketing, Marktforschung und Marktanalyse, Unternehmensberatung und Organisationsberatung)
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengesetzten Marken- oder Zeichenrechts:	BUS-Betreuungs- und Unternehmensberatungs- GmbH
Entgegengesetztes Marken- oder Zeichenrecht:	Die deutsche Bildmarke „BUS“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 40, 41 und 42 (u.a. Unternehmensberatung, insbesondere Organisationsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Marken Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> — Die Streithelferin habe eine Benutzung der Widerspruchsmarke nicht nachgewiesen, und der Widerspruch sei gemäß Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 zurückzuweisen. — Zwischen den sich gegenüberstehenden Marken bestehe mangels Zeichenähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der Domäne Vorderriss, des Herrn Rasso Freiherr von Cramer-Klett und des Rechtlerverbandes Pfronten gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. April 2004

(Rechtssache T-136/04)

(2004/C 190/28)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Domäne Vorderriss, Lenggries (Deutschland), Herr Rasso Freiherr von Cramer-Klett, Aschau i. Chiemgau (Deutschland)

und der Rechtlerverband Pfronten, Pfronten (Deutschland), haben am 8. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Kläger ist Rechtsanwalt Th. Schönfeld. Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission von 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kläger sind Eigentümer von Waldgrundstücken, die im Rahmen eines von dem jeweiligen Kläger geführten forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden und nunmehr gemäß der angefochtenen Entscheidung zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) für die alpine biogeografische Region erklärt wurden.

Die Kläger machen geltend, dass die angefochtene Entscheidung in Grundrechte der Kläger eingreife, die im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsordnung gewährleistet werden. Dieser grundrechtliche Eingriff sei formell rechtswidrig, weil bei Erlass der Entscheidung der Kommission (und beim Vollzug der Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾) keinerlei Beteiligungsrechte der betroffenen Grundstückeigentümer gewahrt wurden.

Ferner tragen die Kläger vor, dass die angefochtene Entscheidung auch materiell-rechtlich die Eigentumsrechte der Kläger verletze, weil bei der Festlegung der GGB die privaten Eigentumsrechte der Kläger (und der sonstigen Betroffenen) keinerlei Berücksichtigung fanden und deshalb auch keinerlei Abwägung zwischen den für die beabsichtigte Festlegung von GGB und entgegenstehender privater Belange der Kläger erfolgte. Die angefochtene Entscheidung stehe weiterhin im Widerspruch zur Richtlinie 92/43/EWG selbst, weil die Frage des zu gewährenden finanziellen Ausgleiches völlig offen und ungergelt sei.

Darüber hinaus machen die Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung unverhältnismäßig sei, weil sie für sich betrachtet schon nicht geeignet sei, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz zu schaffen, und eine „Einzeliste“ für nur eine biogeografische Region zur Erreichung des Schutzzieles der Richtlinie somit ungeeignet sei. Ungeeignet sei die angefochtene Entscheidung des Weiteren, weil die erforderliche übergreifende Abstimmung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet unterlassen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 21.

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).